

S a t z u n g

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Becherbach vom 05.12.2018

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt hierzu folgendes:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Becherbach vom 05.12.2018

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.98) neuester Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) folgende Satzung beschlossen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.01.2017 außer Kraft.

Becherbach, den 05.12.2018

DS

(Ortsbürgermeister)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Becherbach

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 der Friedhofssatzung

1. Einzelgrabstätte	120,-- €
2. Einzelgrabstätte im Rasenfeld	1.200,--€
3. Urnengrabstätte	90,-- €
4. Urnengrabstätte im Rasenfeld	120,--€
5. Urnengrabstätte im anonymen Grabfeld	120,--€

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung an einer Doppelgrabstätte	320,-- €
2. für den Erwerb des Nutzungsrechtes der Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Reihengrab	90,-- €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Erdbestattung, ohne Entsorgung des Grabaushubes	420,-- €
2. Erdbestattung, mit Entsorgung des Grabaushubes	500,-- €
3. Urnenbestattung	250,-- €

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche (Die Reinigung ist von den Nutzungsberechtigten selbst durchzuführen)	40,-- €
2. Bei Urnenbeisetzungen ist die gleiche Gebühr zu zahlen.	